

Statuten des Vereins

MOWAMO – Verein für helfende Hände

Inhaltsverzeichnis

§1. Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins.....	4
1.1 Name	4
1.2 Sitz und Wirkungsbereich.....	4
§2. Zweck und Feststellung der Gemeinnützigkeit.....	4
2.1 Vereinszweck (Welche Ziele verfolgt der Verein?).....	4
2.2 MOWAMO ist ein gemeinnütziger Verein.....	4
§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Wie erreicht der Verein seine Ziele?).....	4
3.1 Als ideelle Mittel dienen (Welche Aktivitäten macht der Verein?)	4
3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch (Wie finanziert der Verein seine Tätigkeiten?).....	4
§4. Mitgliedschaft	5
4.1 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft (Wie wird man Mitglied?).....	5
4.2 Beendigung der Mitgliedschaft (Wie endet die Mitgliedschaft?).....	5
4.3 Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds	5
§5. Vereinsorgane (Aufbau des Vereins).....	6
5.1 Generalversammlung (Versammlung aller Mitglieder)	6
5.2 Vorstand (Leitung und EntscheidungsträgerInnen).....	6
5.3 Zwei RechnungsprüferInnen (Kontrolle)	6
5.4 Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)	6
§6. Vom Vorstand kann bestellt werden:.....	6
6.1 Geschäftsführung.....	6
6.2 Beirat	6
§7. Generalversammlung (GV).....	6
7.1 Wer ist Teil der Generalversammlung? Wer ist stimmberechtigt?	6
7.2 Einberufung der Generalversammlung (Wann und wie oft findet die GV statt?)	6
7.3 Wie wird die GV einberufen? Wie werden Anträge eingebracht?.....	6
7.4 Wann ist die GV beschlussfähig?	6
7.5 Welche Abstimmungsverhältnisse sind möglich?	7
7.6 Was sind die Rechte/Pflichten der GV? (In Klammer stehen die Abstimmungsverhältnisse).....	7
§8. Vorstand.....	7
8.1 Erwerb der Vorstandsmitgliedschaft (Wie wird man Vorstandmitglied?)	7
8.2 Anzahl der Mitglieder im Vorstand und Dauer der Funktionsperiode	7
8.3 Falls der Vorstand ausfällt?.....	7
8.4 Funktionen im Vorstand	7
8.5 Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand? (Wie tritt man aus?)	7
8.6 Wer und wie wird eine Vorstandssitzung einberufen?.....	8
8.7 Wann und wie ist der Vorstand beschlussfähig?	8
8.8 Aufgaben/Pflichten/Rechte des Vorstandes.....	8
§9. Organschaftliche Vertretung des Vereins.....	8
§10. Beirat.....	9
10.1 Funktion des Beirats	9
10.2 Erwerb der Mitgliedschaft im Beirat? (Wie wird man Beirat?)	9
10.3 Beendigung der Beiratsmitgliedschaft.....	9
10.4 Rechte und Pflichten eines Beiratsmitgliedes.....	10
§11. Die Geschäftsführung.....	10
11.1 Wer kann zur Geschäftsführung bestellt werden? Wie wird bestellt?.....	10

§12. Schiedsgericht	10
12.1 Was macht das Schiedsgericht?	10
12.2 Bestellung (Wer ist das Schiedsgericht?).....	10
12.3 Wie stimmt das Schiedsgericht ab?	10
§13. Freiwillige Auflösung des Vereins.....	10

§1. Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „MOWAMO – Verein für helfende Hände“

1.2 Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein hat seinen Sitz in Linz, Österreich, erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und agiert ggf. bei Kooperationsmöglichkeiten auch international.

§2. Zweck und Feststellung der Gemeinnützigkeit

2.1 Vereinszweck (Welche Ziele verfolgt der Verein?)

Der Hauptzweck des Vereins ist es in Österreich Spenden zu sammeln zur Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigung aus und in Ghana zu unterstützen und die Sensibilisierung der Zivilbevölkerung in Österreich.

2.2 MOWAMO ist ein gemeinnütziger Verein

Der gemeinnützige Verein MOWAMO, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Wie erreicht der Verein seine Ziele?)

3.1 Als ideelle Mittel dienen (Welche Aktivitäten macht der Verein?)

Neben den klassischen Vereinstätigkeiten wie Mitgliedersitzungen und Infoveranstaltungen für Außenstehende werden vor allem Workshops mit KooperationspartnerInnen und Dritten angeboten. Ebenso macht der Verein Öffentlichkeitsarbeit und produziert Infomaterialien. Projektdokumentationen gehören auch zu den Tätigkeiten.

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfinnen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfin tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch (Wie finanziert der Verein seine Tätigkeiten?)

- a) Teilnahmegebühren für Workshops und Seminare
- b) Eintrittspreise für Veranstaltungen
- c) Verkauf von Werkstattprodukten, die in Ghana von Vereinsbegünstigten erstellt wurden, im Rahmen von Märkten, Spendentischen oder Flohmärkten
- d) Spendensammelaktionen, SponsorInnenverträge und Vermächtnisse
- e) Öffentliche Förderungen und Preise
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Einnahmen aus Crowdfunding

§4. Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft (Wie wird man Mitglied?)

Wer kann Mitglied werden?

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (andere gemeinnützige Vereine) werden, die durch ihre Einstellung, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit sowie durch die Nähe oder Mitgliedschaft in einer Organisation, aktiv oder passiv, den Grundsätzen des Vereins, welche sich über die Statuten definieren, entsprechen.

Wie wird ein Mitglied aufgenommen?

Zur Aufnahme in den Verein ist ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern stimmt der Vorstand ab. Ein einstimmiges Ergebnis ist nötig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Funktionsdauer

Die Mitgliedschaft ist danach unmittelbar unbefristet gültig.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft (Wie endet die Mitgliedschaft?)

- a) Der Tod einer natürlichen Person beendet die Mitgliedschaft
- b) Der Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Personen beendet die Mitgliedschaft
- c) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen und ist mit einer formlosen aber schriftlichen Bekanntgabe an den Vorstand (Mail) unmittelbar gültig.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand (mehrheitlich) oder von der Generalversammlung (mehrheitlich) wegen Verletzung der Mitgliedspflichten (bspw. Zahlungsrückstand) und wegen Verhaltens, das materiell oder ideell dem Verein schadet, mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied formlos aber schriftlich an die dem Verein bekannte (Mail)Adresse mitzuteilen.

4.3 Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds

RECHTE

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins (zielgruppenorientiert) teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung.
- c) Jedes Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht. (Jedes Mitglied kann Vereinsorgane wählen und sich auch wählen lassen!)
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt die aktuelle Version der Statuten zu verlangen.
- e) 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand eine zeitnahe Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- f) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand zeitnahe Informationen über die finanzielle Situation und über den geprüften Rechnungsabschluss anzufordern.

PFLICHTEN

- a) Jedes (Organ-)Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Mitglieder sind verpflichtet dem Verein deren Kontaktdaten zum Zwecke der Einberufung von Generalversammlungen und Informationsweitergabe weiterzugeben.

§5. Vereinsorgane (Aufbau des Vereins)

5.1 Generalversammlung (Versammlung aller Mitglieder)

5.2 Vorstand (Leitung und EntscheidungsträgerInnen)

5.3 Zwei RechnungsprüferInnen (Kontrolle)

5.4 Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Organmitglied müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§6. Vom Vorstand kann bestellt werden:

6.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist EntscheidungsträgerIn im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes bzw. der Geschäftsordnung)

6.2 Beirat

Der Beirat ist eine nicht stimmberechtigte Beratung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Beiratsmitglied müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§7. Generalversammlung (GV)

7.1 Wer ist Teil der Generalversammlung? Wer ist stimmberechtigt?

- a) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) RechnungsprüferInnen und Beiratsmitglieder sind, sofern sie keine Vereinsmitglieder sind, nicht stimmberechtigt.

7.2 Einberufung der Generalversammlung (Wann und wie oft findet die GV statt?)

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Generalversammlungen können, müssen aber nicht, offen sein. Dies wird in der Einladung definiert. Offene GVs sind Versammlungen, wo nicht stimmberechtigte Gäste zugelassen sind und der Versammlung folgen können.
- c) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt...
 - auf Beschluss des Vorstandes (mehrheitlich)
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung (mehrheitlich)
 - auf Verlangen von mind. 1/10 der Mitglieder
 - auf Verlangen der RechnungsprüferInnen

7.3 Wie wird die GV einberufen? Wie werden Anträge eingebracht?

- a) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die dem Verein bekanntgegebene (E-Mail) Adresse) einzuladen.
- b) Die Einladung zur Generalversammlung muss eine Tagesordnung beinhalten.
- c) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

7.4 Wann ist die GV beschlussfähig?

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.5 Welche Abstimmungsverhältnisse sind möglich?

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, 50%+1 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.6 Was sind die Rechte/Pflichten der GV? (In Klammer stehen die Abstimmungsverhältnisse)

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (50%+1)
- b) Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen (50%+1)
- c) Bestätigung der von Vorstand bestellten BeiratInnen (50%+1)
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (50%+1)
- e) Entlastung des Vorstandes (50%+1)
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten (2/3)
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (2/3)
- h) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen (50%+1)

§8. Vorstand

8.1 Erwerb der Vorstandsmitgliedschaft (Wie wird man Vorstandmitglied?)

- a) Jedes Mitglied hat das passive Wahlrecht - kann also von der GV gewählt werden.
- b) Der Vorstand wird mit einer einfachen Mehrheit von der Generalversammlung gewählt.
- c) Die Liste der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder muss als GV-Antrag an den Vorstand schriftlich übermittelt werden.
- d) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einstimmig zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

8.2 Anzahl der Mitglieder im Vorstand und Dauer der Funktionsperiode

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- b) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3 Falls der Vorstand ausfällt?

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen oder die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

8.4 Funktionen im Vorstand

Obmann/frau

SchriftführerIn

KassierIn

Jeweilige StellvertreterInnen

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens aber sechs Mitgliedern.

8.5 Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand? (Wie tritt man aus?)

- a) Durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds.
- b) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

- c) Die Enthebung tritt automatisch mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- d) Jedes Vorstandsmitglied kann formlos aber schriftlich seinen Rücktritt an den Vorstand jederzeit erklären.
- e) Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Erklärung an die Generalversammlung zu richten.

8.6 Wer und wie wird eine Vorstandssitzung einberufen?

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung muss zeitgerecht, schriftlich oder telefonisch an alle Vorstandsmitglieder ergehen.

8.7 Wann und wie ist der Vorstand beschlussfähig?

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- b) Eine Vorstandssitzung mittels Telefonkonferenz ist zulässig sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- c) Vorstandssitzungen mittels Telefonkonferenzen sind beschlussfähig, sofern zeitgerecht eingeladen wurde und es für alle Mitglieder, die teilnehmen wollen, auch eine technische Möglichkeit gibt, teilzunehmen.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit (50%+1) der abgegeben gültigen Stimmen.
- e) 100% der abgegebenen Stimmen sind in folgenden Fällen notwendig: Aufnahme eines Vereinsmitglieds, Aufnahme eines Beiratsmitglieds und Beschlussfassung über Vorstandsentschädigung.
- f) Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, müssen diese ihre Entscheidungen einstimmig fällen.

8.8 Aufgaben/Pflichten/Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vielleicht einen Passus einfügen wie: Diese Geschäfte können auch einer ernannten Geschäftsführung übertragen werden...

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung und Beschließung eines Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses
- c) Verwaltung der Mitgliederdaten und Führung einer aktuellen Mitgliederliste
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- e) Vorbereitung und Begleitung der Rechnungsprüfung
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Aufnahme und Ausschluss von Beiratsmitgliedern
- i) Aufnahme und Kündigung einer Person, die mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird
- j) Aufnahme und Kündigung von zusätzlichen Angestellten des Vereins sofern keine Geschäftsführung bestellt ist.

§9. Organschaftliche Vertretung des Vereins

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung sein. Im Besonderen wird festgehalten:

- a) Grundsätzlich kann jedes Vorstandsmitglied gleichberechtigt den Verein nach außen vertreten.
- b) Die Geschäftsführung kann ebenfalls als Vertretung nach außen genannt werden.

- c) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds in Kombination mit der Geschäftsführung.
- d) Schriftliche Ausfertigungen in finanziellen Angelegenheiten (Förderanträge, Nachweise, Jahresabschlüsse) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der KassierIn und eines Vorstandsmitglieds oder des/der KassierIn in Kombination mit der Geschäftsführung.
- e) Dienstverträge müssen vom Vorstand gezeichnet werden.
- f) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- g) Bei Gefahr im Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§10. Beirat

10.1 Funktion des Beirats

Der Beirat kann vom Vorstand bestellt werden und ist in ausschließlich beratender Funktion tätig. BeiratInnen haben keine Entscheidungsbefugnisse und keine Kontrollfunktion, sondern beschränken sich auf Beratungen und Empfehlung an den Vorstand bzw. die Generalversammlung. Beiräte agieren nicht zwingend als Kollektiv, sondern sind einzeln tätig. Beiratssitzungen können, müssen aber nicht stattfinden. Mit der Einrichtung eines Beirats hat der Verein die Möglichkeit, zusätzlich zum Vorstand, Stakeholder in einem unverbindlicheren Rahmen am Vereinsleben zu beteiligen. Der Beirat schafft außerdem eine niederschwellige Beteiligungsmöglichkeit von externen ExpertInnen am Vereinsleben und somit am Wirkungsbereich.

10.2 Erwerb der Mitgliedschaft im Beirat? (Wie wird man Beirat?)

Wer kann Beiratsmitglied werden?

Beiratsmitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (andere gemeinnützige Vereine) werden, die durch ihre Einstellung, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit, sowie durch die Nähe oder Mitgliedschaft in einer Organisation, aktiv oder passiv, den Grundsätzen des Vereins, welche sich über die Statuten definieren, entsprechen. Ein Beirat kann, aber muss kein Vereinsmitglied sein. Ein Beiratsmitglied darf kein Mitglied des Vorstandes sein.

Wie wird ein Beiratsmitglied aufgenommen?

Über die Aufnahme von Beiratsmitgliedern stimmt der Vorstand ab. Ein einstimmiges Ergebnis ist nötig. Der Beirat muss bei der darauf folgenden Generalversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.

Funktionsdauer

BeiratInnen werden bis auf Widerruf bestellt. Die Mitgliedschaft im Beirat ist bis zum Austritt bzw. Ausschluss gültig.

10.3 Beendigung der Beiratsmitgliedschaft

- a) Der Tod einer natürlichen Person beendet die Funktion
- b) Der Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Personen beendet die Funktion
- c) Der freiwillige Austritt eines Beirats kann jederzeit erfolgen und ist mit einer formlosen Bekanntgabe an den Vorstand (Mail) unmittelbar gültig.
- d) Der Ausschluss eines Beiratsmitglieds kann vom Vorstand (mehrheitlich) oder von der Generalversammlung (mehrheitlich) wegen Verletzung der Pflichten und wegen Verhaltens, das materiell oder ideell dem Verein schadet, mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Der Ausschluss ist dem Beiratsmitglied formlos aber schriftlich an die dem Verein bekannte (Mail)Adresse mitzuteilen.

10.4 Rechte und Pflichten eines Beiratsmitgliedes

RECHTE

- a) Ein Beiratsmitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins (zielgruppenorientiert) teilzunehmen.
- b) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, die aktuelle Version der Statuten zu verlangen.
- c) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, vom Vorstand zeitnahe Informationen über die finanzielle Situation und den geprüften Rechnungsabschluss anzufordern.
- d) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, auf Anfrage allerdings ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Eine Einladung an die Beiratsmitglieder ist nicht zwingend erforderlich.

PFLICHTEN

- a) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) BeiratInnen haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der anderen Vereinsorgane zu beachten.

§11. Die Geschäftsführung

11.1 Wer kann zur Geschäftsführung bestellt werden? Wie wird bestellt?

- a) Die Geschäftsführung wird bis auf Widerruf durch den Vorstand bestellt und kann beim Verein angestellt sein.
- b) Die Geschäftsführung darf kein Mitglied des Vorstands oder des Beirates sein.
- c) Die Geschäftsführung muss nicht zwingend ein Mitglied des Vereins sein.

§12. Schiedsgericht

12.1 Was macht das Schiedsgericht?

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

12.2 Bestellung (Wer ist das Schiedsgericht?)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen zwei Wochen ein unbefangenes Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes unbefangenes Mitglied zur/m Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

12.3 Wie stimmt das Schiedsgericht ab?

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§13. Freiwillige Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§34 ff BAO –

Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnlichem Zwecke verfolgt wie der Verein selbst.

- d) Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern erstattete Einlagen werden jedoch rückerstattet
- e) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung, binnen vier Wochen nach Beschlussfassung, der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Datum der Beschlussfassung über diese Statuten: 17.02.2020